

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 13. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24. Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 br. in Bern, und mit 5 Fr. 5 br. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beugesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweizer Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplément dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 br.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für die Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichtes.)

Eure Commission ist nicht lange angestanden, welchen Weg sie Euch einzuschlagen anrathen wolle. Zwar huldigen ihre Glieder individualiter als Menschen, jenem sich gegen jeden gleichbleibenden Weltbürgersum, jenem allgemeinen, jedem gleiche Rechte ertheilenden Wohlwollen gegen alles was Menschen-Amt trägt, es mag in der Hütte des Vaters, in dem Umkreis der Mauern die uns werden sahen, in den Grenzen ehe-

maliger Staats- und Bundesverbrüderungen, oder selbst jenseits dieser Marchen geboren seyn; und es gehört zu ihren süffesten Hoffnungen, daß dieses Gefühl dereinst in unbedingtem Gerechtigkeits Sinn ausgebildet, als Resultat der höchsten sittlichen Veredlung unsers Geschlechts, das einzige aber desto festere Band seyn werde, das Menschen mit Menschen verbindet; die einzige aber desto fruchtbarere Quelle, aus der jede Menschentugend und die Erfüllung jeder Pflicht in seegenbringender Fülle ausflömt. Alsdann B. Gesetzgeber wird ied e menschliche Anstalt, die der Staatsgesellschaft selbst nicht ausgenommen, die nicht Zweck sondern bloß Mittel war, unser Geschlecht zu jenem Ziel der höchsten sittlichen Veredlung zu bringen, als unnütz wegfallen, so wie das Geschütz als unnütz wegfällt, wenn das Gebäude, zu dessen Errichtung es aufgeführt ward, nach dem Plan seines Schöpfers vollendet, auf seinen eigenen Fundamenten ruhet.

Aber die Natur macht auf dem Wege, auf den sie ihre Geschöpfe zur physischen und sittlichen Vollkommenheit führt, keine Sprünge, sondern stufenweise Entwicklung ist das Gesetz, an das sie ihre Operationen kettet. Ihrem Gang nachzuahmen ist das Thun eines weisen Gesetzgebers; die Menschen in Sprüngen ihrem Ziele nahe führen zu wollen, ist das Werk eines Thoren. In dem gegenwärtigen Zustand der sittlichen Cultur unserer Nation, vertritt jener Weltbürgersum noch lang nicht allgemein genug die Stelle jedes Beweggrundes, um recht und edel zu handeln. Noch leitet die grosse Menge der Eigennutz; noch will sie nicht bloß mit den Augen des Geistes entfernte sittliche Vortheile ihres Geschlechts, sondern sie will mit leiblichen Augen den Zusammenhang erblicken, der jedes Opfer ihrer Sinnlichkeit an sichtbare Vortheile für ihr Individuum knüpft. Noch hängt sie an dem Ort der sie werden sah, an den Nachbaren die sie umgeben, an

den Einrichtungen und Anordnungen unter denen sie gross gezogen worden, und an die sich alle ihre Neigungen und Gewohnheiten angeschmiegt haben. Gegen alles jenseits dieses Kreises empfindet sie bloß Gleichgültigkeit und Kälte, oft Misstrauen und Hass. An jenen Anordnungen, mögen sie immer die Miturheberinnen dieses beschränkten Zustands seyn, hängt aber der Faden mancher Tugend fest. Allenhalben lehnen Uneigennützigkeit, Rechtschaffenheit, Ehrgesühl und Vaterlandsliebe sich an dieselben. Neigt diese Stütze ein! und der Einzelne sieht außer sich selbst nichts wie das grosse Ganze des Staats, von dem er ein Theil ist. Ihm schwindelt vor der Größe und dem Umfang eines unsichtbaren Wesens, dessen Begriff sich deutlich zu denken über das Maass seiner Kraft ist; er ist außer Stand den Zusammenhang zu fassen, in dem er und seine Pflichten mit diesem ihm unbegreiflichen Wesen stehen. Entblößt von jenen Stützen, mit Hülfe derer er auf der Bahn bürgerlicher Tugend sich aufrecht hielt, und noch zu schwach aus eigener Kraft zu stehen, fällt der Einzelne in sich zusammen, und sieht zuletzt nur sich selbst. Die Faden jener Tugenden sind zerrissen, und statt allgemeiner Menschenliebe und Gefühl von Bürgerpflicht, ist der grässlichste Egoismus das Produkt des tödlichen Sprungs, den man ihn durch Zerstörung aller vormaligen Verhältnisse thun ließ.

Ist das nicht B. Gesetzgeber, die Geschichte der französischen Revolution? Ist es nicht das Resultat der unsrigen? Ist es nicht in mehrerem oder minderem Grade die Geschichte unserer eigenen Herzen?

Gestützt auf diese Betrachtungen, will Eure Commission nicht vorwärts gehen auf dem von der vorigen Gesetzgebung betretenen Pfad, sondern sie will rückwärts gehen, und Ihnen B. Gesetzgeber anrathen, das Institut der Heymathsrechte, so weit es die allgemeinen Verbrüderungsbande der Schweizer nicht zerreißt, als eine Quelle mancher Tugend, als ein erprobtes Mittel zur Ordnung und Ruhe und zum Wohlstand, von neuem zu beleben. Sie thut es mit desto mehrerer Zuversicht, als diese Anordnung dem Nationalcharakter und dem Nationalbedürfnis der Schweizer durchaus angemessen seyn muss; da wir solche, freylich nicht gänzlich mit den gleichen Modifikationen, unter allen den verschiedenen Regierungsformen der vormaligen eidgenössischen Stände wieder fanden.

Beynahe allenhalben war die Ausübung der niedern Polizey, hier mit mehr dort mit weniger Ausdehnung an das Heymathsrecht geknüpft, das vorerst nur in dem Recht des Mitgenusses an einem gemeinen Gut bestand,

Der Begriff von Heymathsrecht war ursprünglich allenhalben gleich. Besitz eines Grundeigenthums und Ansässigkeit in dem Gemeindesbezirk, der vorzüglich durch das Eheurecht seine Ausmarchung erhielt, bildeten die wesentlichen Merkmale desselben. Bey Zunahme der Bevölkerung erhielten aber bald auch die Abkömmlinge der früheren Besitzer, bald in mehreren bald in minderen Graden die Genüsse und Befugnisse der ansässigen Grundeigenthümer; und endlich, wie beyne in der ganzen Schweiz die Gesetze die Verpflegung der Armen den Gemeinden auferlegten, wurden an den mehrsten Orten, in den Städten früher, später auf dem Lande, die Heymathsrechte geschlossen, und sofort ward dieses Verhältniss, unter mancherley Modifikationen, unabhängig vom Güterbesitz, und mithin persönlich.

In so weit als aus dem Heymathsrechtverhältniss der Mitgenuss an einem Gemeindgut und das Recht des Individuums auf Verpflegung im Fall Unvermögens absieht, hat selbst die vorige Gesetzgebung diese durch den Lauf der Jahrhunderte herbeigeführte Anordnung respektirt, hingegen hat sie solche in Betreff der Verwaltung der Ortspolizey gänzlich zerstört, und das Recht dazu auf die Eigenschaft des Aktivbürgers ausgedehnt.

Eure Commission hat allbereits oben ihr Glaubensbekennniß abgelegt, daß die Ausdehnung der Befugnisse die in dieser Hinsicht den Heymathsrechten zugethieilt waren, ihres Beifalls nicht genesse, weil sie höhern Grundsätzen des allgemeinen Wohls entgegensteht; allein sie ist überzeugt, daß die Übertragung der niedern Polizeygewalt auf das Aktivbürgerrecht in einer andern Richtung den Staatszwecken entgegen arbeite. Fene, die durch das eigene Interesse der Gemeindgenossen Ordnung und Ruhe in die Gemeinden brachte, und gemeinnützige Anstalten erzeugte, hinderte das Fortschreiten des Ganzen durch das ausschliessende ihres Geistes, diese die jedem Bürger freyen Spielraum lässt, die ihm aber kein besonderes Interesse für den Ort giebt, lähmt jede Kraft zur Gemeinnützigkeit.

In der That B. Gesetzgeber, wie kann derjenige, den der Wechsel des Schicksals oder seine Laune, heute an eine n Ort hinfreibt und ihn morgen wieder wegtreiben kann, ein besonderes Interesse zu Errichtung oder Unterhaltung von Anstalten haben, die ausschliesslich nur für den Ort, den er sich momentan zum Unterhalt erwählte, dienen sollen? Und wie ist es möglich, daß dieses Interesse bey dem Gemeindgenoss fortdauere, der besonders in grössern Gemeinden von jenen überstimmt ist, und alle Tage zu befahren hat, die Verwaltung der

Ortspolizei ausschließlich ihren Händen anvertraut zu schen.

Sollte aber B. G. zwischen diesen beyden Extremen nicht ein Punkt liegen, der die Vortheile beyder Anordnungen vereinigte, ohne derselben Nachtheile mit sich zu führen.

Ohne Zweifel hat der Heymathsgenos im Allgemeinen das allerndächste Interesse, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit an seinem Heymathsort herrschen, es ist der Ort wo er geboren und erzogen worden, wo alles was die Natur seinem Herzen werth macht, vereinigt sich befindet, wo er gedenkt sein Leben hinzubringen, und von wo er für sich und seine spätesten Enkel im Alter und in franken Tagen Trost und Hilfe zu erwarten hat. Welche Beweggründe, mit Eifer für das daurende Wohl eines Heymathsorts zu sorgen, und selbst sein gegenwärtiges Interesse demselben zum Opfer zu bringen!

Allein neben dem Heymathsgenos gibt es eine Bürgerklasse, die ein zwar minder mannigfaltiges, aber beynahe gleich starkes Interesse an dem Wohl eines gegebenen Bezirks zu haben scheint. Es ist die der ansässigen Besitzer von unbeweglichen in dem Bezirk liegenden Gütern; denn eines Theils findet sich bey demjenigen der an einem Orte sich ankauft und daselbst sich niederläßt, das deutlich gedachte Vorhaben eines dauernden Aufenthalts in demselben, und andern Theils nimt in gleichem Maß wie alle Anstalten zur persönlichen Sicherheit und zur Bequemlichkeit an einem Ort gut eingerichtet sind, die Concurrenz derjenigen die sich daselbst niederzulassen und einzukaufen suchen, zu, und mit dieser Zunahme steigt der Werth der unbeweglichen Güter.

Aus diesen beyden Bürger-Clasen wünscht daher eure Commission und trägt darauf an, unter dem Namen von Orts-Gemeinde, im Gegensatz von dem mehr persönlichen Verhältniß der Heymaths-Genossenschaft, das Corpus zu errichten, von welchem die Verwaltung der Ortspolizei ausgehen soll.

Das Interesse dieser beyden Clasen bürgt für die gute Besorgung dieser Verwaltung und der beybehaltene gesetzliche Grundsatz, der Befugniß eines jeden helvetischen Bürgers sich allenthalben niederlassen und ankaufen zu dürfen, hindert die Folgen jener nachtheiligen Ausschließlichkeit, die in der Überlassung der Ortspolizei-Gewalt an die Heymaths-Genossenschaften lag.

Diese Anordnung schließt sich übrigens an den noch allgemein üblichen Grundsatz an, auf den wir selbst in Betreff der allgemeinen Staatsabgaben werden zu-

rükkommen müssen, least dessen die unbeweglichen Güter eines Bezirks, wo nicht die einzige, doch die vorzüglichste Quelle sind, aus welcher die Befriedigung der Ortspolizei-Bedürfnisse fließen muß, und endlich nähert sie sich dem ursprünglichen Verhältniß der Heymathsrechte ehe und bevor solches durch die Schließung derselben persönlich wurde.

Freylich ist es nicht möglich dieselbe ganz auf dieses ursprüngliche Verhältniß zurückzubringen, denn ohne Eingriff in das Eigenthum der Heymathsgenossenschaften kann ihnen derjenige, der sich in einem Bezirk angekauft hat, viel weniger seine Familie, nicht zum Antheilhaber an ihrem Gemeindgut und zum Genos ihrer Armenverpflegung aufgedrungen werden, und in dieser Beziehung muß den Heymathsgenossenschaften eine besondere Existenz beibehalten werden; allein wenn ihnen als Rechtebesitzern auf alle unbeweglichen Güter ihres Bezirks, und da wo Gemeindgüter sind, die gewöhnlich in diesem Bezirk liegen, als Eigenthümer derselben, in Verbindung mit allen übrigen Grundbesitzern ein politisches Daseyn ertheilt wird, so ist denn auch auf der andern Seite des Gesetzgebers befürt, ihre besondere Existenz unter das allgemeine Wohl zu bedingen, und dadurch wird es möglich, ohne Zwang und ohne Eingriff in ihr Eigenthum, den nicht heymathrechtigen Grundbesitzern eines Bezirks die allfällig gewünschte Aufnahme in die Heymathsgenossenschaft vorzubereiten.

Wenn Sie B. G. Ihrer Commission in Absicht auf die Grundlage der Ortspolizeigewalt beypflichten, so wird sie dann die Ehre haben, ihre Ideen über die Annahme in die Gemeindsgenossenschaft, in einem besondern Vorschlag des näheren zu entwickeln.

Sobald nun die Verwaltung der Ortspolizei der auf obigem Fuß bestimmten Ortsgemeinde übertragen wird, so sind es dann auch die Ortsbürger, d. h. ihre Mitglieder allein, auf denen die Ortsbeschwerden liegen sollen, wenn der Ertrag der Ortsgüter oder andete Quellen dazu nicht hinreichen. Die Art der Vertheilung derselben muß aber den Gegenstand eines besondern Gesetzes ausmachen.

Unterdessen gedenkt Eure Commission dadurch keineswegs alle übrigen Einwohner eines Bezirks, von jedem Beitrag freizusprechen; im Gegentheil erforderst es die strengste Gerechtigkeit, daß dieser Beitrag nicht bloß auf die Steuern der Ortsbürger, sondern auch auf den Ertrag der Ortsgüter berechnet werde; allein Eure Commission glaubt, dieser Beitrag solle durchaus nicht

nach einem wandelbaren Maßstab bestimmt werden, da einertheils die Anwendung jedes wandelbaren Maßstabs verwickelt und so wie die Perception vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, andertheils dann der Willkür der Ortspolizeybehörde zu vieler Spielraum gelassen wird; und diese Willkür ist es eben, die bey dem System, das den Ortsbürgern besondere Rechte ertheilt, vorzüglich zu vermeiden ist, daher die Bestimmung des unveränderlichen, jedoch einer periodischen Revision unterworfenen Vertrags, von der Ortsgemeinde unabhängig, durch eine höhere Behörde geschehen und überhaupt dafür gesorgt werden muß, daß jeder helvetische Bürger allenthalben in Helvetien unter dem Schutz der Gesetze sich aufzuhalten und seinen Unterhalt suchen könne. Auch dieser Gegenstand kann bloß in einem abgesonderten Gesetz behandelt werden.

Durch diese Einrichtung allein ist ferner die Möglichkeit denkbar, daß der Stand des helvetischen Bürgers gesichert bleibe, und ohne dieselbe wird die grösste Verwirrung entstehen, die künftigen Generationen werden der Gefahr ausgesetzt, ihre Abstammung nicht mehr becheinigen zu können, oder das helvetische Bürgerrecht wird der Schlauheit eines jeden fremden Landstreichers preis gegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Apologie des höchsten Finanztribunals, welches Pfyffer Feer dem Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik, vorgelegt hat. Gedruckt 1801. 8. S. 43.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch (Vergl. N. Schw. Rep. N. 238. S. 1181, 82) des von Pfyffer Feer vorgeschlagenen obersten helvetischen Finanzgerichtshofes, mit welchem fünf grosse Nationen die Schweiz beglücken sollten. . . . Man zuckte die Achseln und lachte über den Don Quichotte.

„Sie bestieben also mich zum Narren zu stempeln, — erwidert dieser — „Gut, sey es! Kinder und Narren reden die Wahrheit.“ Er setzt sich hierauf hin und schreibt eine Apologie, die den B. Pfyffer-Feer und sein höchstes Finanztribunal zum gedoppelten Gegenstande hat.

Von ihm wird uns (S. 4) berichtet, „daß er in den Staaten Rom's geboren ist, und daß er somit von seiner Urne etwas von Nationalwitz mit eingesogen haben könnte.“ Unmittelbar darauf legt er von seinem Römerwitz eine stichhaltende Probe ab, indem er auf dem Stempel der schweizerischen Zeitungen das Schicksal der armen Schweiz (1 Nap.) liest! — Die Parallele, welche der Recensent im Schweiz. Rep., zwischen unserm Bf. und dem General Wyss zog, hat dem ersten viel Vergnügen gemacht; er liefert selbst noch einige Beiträge dazu und erzählt uns, daß Pfyffer-Feer ein Diplom von der Academie de Mâcon d'Urbino erhielt, und daß er im Luzerner Landsturm, als Obrist comandirte; er vergaß noch hinzuzuschreiben: daß er in der päpstlichen Leibgarde einst Offizier war, wo er dann auch eine kleine Dosis päpstlichen Aberrwitzes scheint eingesogen zu haben: hievon zeugen sein Werter (S. 6) über die höchstunanständige Zeitung, die in ihren Schriften die heilige Dreifaltigkeit hineinzieht, „ein Geheimniß daß der christlichen Religion heilig ist, und das selbst die Zweister respektiren.“ — Und vollends seine Klage über die uncatholische Gesandtschaft nach Paris (S. 39): „Ein Lemaner und zweien Aragauer wurden auf Paris geschickt, um wegen der Constitution zu negozieren; und kein einziger Catholik, der auch sehn könnte von was die Rede wäre.“

So viel von der Apologie des Verfassers, und nun noch zwey Worte von jener seines Tribunals. — „Ein Tribunal — sagt er — muß vor allem unparteiisch sein und Verwandte können nicht von Verwandten gerichtet werden. Nun machen die einzelnen Menschen, aus denen ein Staat besteht, nur eine Familie in Aussicht der öffentlichen Ökonomie aus: die Richter also, welche aufgestellt sind die streitigen Fälle zwischen Canton und Canton, zwischen Gemeinde und Gemeinde, zwischen Partikular und Partikular bezulegen, sollen in Helvetien nichts besitzen, sollen gar kein Verhältniß mit Helvetien haben.“ . . . Wer möchte nun ferner Einwendungen machen? — Mit der italienischen Finanzgelehrsamkeit, die dann weiter ausgekramt wird, wollen wir unsere Leser verschonen. Eines der Resultate derselben ist, daß unser Bf. vorzüglich Toscaner und dann auch einen Holländer in dem helvetischen Finanztribunal haben will.